



3. Aug. 2026

3086 Zimmerwald, CEA, FLR

POST CH AG

-3. Aug. 2026

EINSCHREIBEN

Peyrot, Schlegel & Györffy Rechtsanwälte
RA Viktor Györffy
Beethovenstrasse 47
8002 Zürich

Verfügung

vom 31.07.2026

in Sachen

Digitale Gesellschaft, 4000 Basel, vertreten durch Rechtsanwalt Viktor Györffy, Peyrot, Schlegel & Györffy Rechtsanwälte, Beethovenstrasse 47, 8002 Zürich

betreffend

Datenschutz; Auskunftsgesuch vom 2. August 2025

I. Sachverhalt

A. Auskunftsgesuch vom 2. August 2025

- 1 Mit Schreiben vom 2. August 2025 ersuchte die Digitale Gesellschaft (nachfolgend die "**Gesuchstellerin**" oder "**DG**"), vertreten durch Erik Schönenberger (Co-Geschäftsführer), um Auskunft darüber, ob und welche Daten von ihr beim Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (nachfolgend "**Dienst CEA**") aufbewahrt sind, einschliesslich der Daten, die für eine Retrosuche gespeichert worden sind. Die Gesuchstellerin führte zudem in ihrem Gesuch an, dass die Auskunft alle Personendaten zu beinhalten habe, die bis und mit dem Tag, an dem das Gesuch durch die zuständige Behörde bearbeitet werde, gesammelt worden seien. Die Gesuchstellerin beantragte ferner die Löschung der entsprechenden Daten. Die Gesuchstellerin verlangte schliesslich in ihrem Auskunftsgesuch, dass eine anfechtbare Verfügung zu erlassen sei, sofern ihrem Auskunftsbegehren sowie dem Antrag auf Löschung der Daten nicht vollumfänglich entsprochen werde.
- 2 Mit Schreiben vom 29. August 2025 forderte der Dienst CEA die Gesuchstellerin auf, die Bestätigung zuzustellen, dass Erik Schönenberger als Co-Geschäftsführer der Gesuchstellerin einzelzeichnungsberechtigt sei.
- 3 Die Gesuchstellerin lehnte den Nachweis der Einzelzeichnungsberechtigung mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 zunächst ab. Dies begründete die Gesuchstellerin damit, dass dieser Nachweis bereits im Rahmen des Auskunftsbegehrens vom 15. Mai 2024 eingereicht worden sei. Daher sei eine erneute Zustellung überflüssig. Der Dienst CEA hielt jedoch mit Schreiben vom 4. November 2025 daran fest, dass die Gesuchstellerin vorgängig die Bestätigung der Einzelzeichnungsberechtigung vorzulegen habe, bevor ihr Auskunftsbegehren näher beurteilt werden könne. Dies gründe insbesondere darin, dass die im Jahr 2024 eingereichte Zeichnungsberechtigung vom 1. Juni 2018 datiere und sich die Zusammensetzung des Vorstands seither verändert habe.
- 4 Am 25. November 2025 stellte der Vorstand der Gesuchstellerin schliesslich dem Dienst CEA die Bestätigung bezüglich der Einzelzeichnungsberechtigung von Erik Schönenberger als Co-Geschäftsführer zu. Die Gesuchstellerin stützte ihr Auskunftsbegehren auf Art. 13 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 28. November 1974 (EMRK; SR 0.101) i.V.m. Art. 5 lit. d Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1).

B. Gewährung des rechtlichen Gehörs

- 5 Der Dienst CEA bestätigte den Erhalt des Nachweises der Einzelzeichnungsberechtigung und gewährte der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 das rechtliche Gehör. Dabei wurde die Gesuchstellerin eingeladen, sich bis zum 30. Januar 2026 zu ihren konkreten Interessen an der Auskunftserteilung in dieser Sache zu äussern und darzulegen, ob und warum sie der Ansicht sei, dass ihre Interessen an der Auskunftserteilung höher zu gewichten sind als entgegenstehende Drittinteressen.
- 6 Mit Schreiben vom 30. Januar 2026 ersuchte die Gesuchstellerin, von da an vertreten durch Rechtsanwalt Viktor Györffy, den Dienst CEA, die angesetzte Frist bis zum 2. März 2026 zu erstrecken.
- 7 Mit Schreiben vom 9. Februar 2026 gewährte der Dienst CEA die ersuchte Fristerstreckung bis zum 2. März 2026.

- 8 Mit Schreiben vom 2. März 2026 ersuchte die Gesuchstellerin den Dienst CEA erneut, die angesetzte Frist bis zum 1. April 2026 zu erstrecken.
- 9 Mit Schreiben vom 16. März 2026 gewährte der Dienst CEA erneut die ersuchte Fristerstreckung bis zum 1. April 2026.
- 10 Mit Schreiben vom 1. April 2026 ersuchte die Gesuchstellerin den Dienst CEA erneut, die angesetzte Frist bis zum 30. April 2026 zu erstrecken.
- 11 Mit Schreiben vom 27. April 2026 gewährte der Dienst CEA erneut die ersuchte Fristerstreckung bis zum 1. Mai 2026.
- 12 Mit Schreiben vom 30. April 2026 ersuchte die Gesuchstellerin den Dienst CEA erneut, die angesetzte Frist bis zum 1. Juni 2026 zu erstrecken.
- 13 Mit Schreiben vom 19. Mai 2026 gewährte der Dienst CEA erneut die ersuchte Fristerstreckung bis zum 1. Juni 2026.

C. Stellungnahme vom 1. Juni 2026

- 14 Die Gesuchstellerin nahm mit Schreiben vom 1. Juni 2026 ("**Stellungnahme**") zu ihren Interessen an der Auskunftserteilung Stellung. Darin machte sie geltend, bei der Funk- und Kabelaufklärung handle es sich um eine "anlasslose Massenüberwachung von Telekommunikationsströmen", welche in der Praxis auch rein inländische Kommunikation erfasse (vgl. Stellungnahme, Rz. 1). Diese Überwachung, die auf das Kommunikations- und Informationsverhalten der Bevölkerung eine abschreckende Wirkung habe (vgl. Stellungnahme, Rz. 9 und Rz. 14), verletze zahlreiche Grundrechte der Gesuchstellerin bzw. ihrer Mitglieder, namentlich das Recht auf Schutz der Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung, die Meinungs- und Informationsfreiheit, die Medienfreiheit sowie die persönliche Freiheit (vgl. Stellungnahme, Rz. 2, 3, 4, 6, 7, 11, 14 und 15). Darüber hinaus werde im Rahmen der Funk- und Kabelaufklärung auch das Berufsgeheimnis von Anwältinnen und Anwälten sowie der journalistische Quellenschutz verletzt (vgl. Stellungnahme, Rz. 5 und Rz. 11). Die Funk- und Kabelaufklärung könne sich sodann auf keine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen (vgl. Stellungnahme, Rz. 8 und Rz. 12).
- 15 Weiter machte die Gesuchstellerin geltend, sie habe aufgrund der gerügten Grundrechtseingriffe und vor dem Hintergrund ihres Vereinszwecks, aufgrund dessen sie regelmässig mit interessierten Personen elektronisch kommuniziere, ein Interesse daran, Auskunft über die Bearbeitung ihrer Daten durch den Dienst CEA zu erhalten (vgl. Stellungnahme, Rz. 14 und 15). Diese Information benötige die Gesuchstellerin, um die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Bearbeitung ihrer Daten zu prüfen und gegebenenfalls eine Berichtigung oder Löschung dieser Daten zu verlangen (vgl. Stellungnahme, Rz. 16). Das geltend gemachte Auskunftsrecht umfasse namentlich die Information über an der Funk- und Kabelaufklärung beteiligte Provider (vgl. Stellungnahme, Rz. 20). Unzutreffend sei aufgrund des gemeinnützigen, ideellen Zwecks der Gesuchstellerin zudem die Annahme des CEA, der Schutz ihrer Daten gehe weniger weit als bei natürlichen Personen (vgl. Stellungnahme, Rz. 17).
- 16 Schliesslich machte die Gesuchstellerin geltend, es stünden der Erteilung der Auskunft keine schutzwürdigen öffentlichen Interessen, Interessen Dritter oder Sicherheitsinteressen der Schweiz entgegen, die die gerügten Grundrechtseingriffe rechtfertigen könnten, zumal die betroffenen Daten über die Gesuchstellerin selbst keinen "nachrichtendienstlichen Aufgabenbezug vorweisen" würden (vgl. Stellungnahme, Rz. 18, 19, 20 und 21). Selbst wenn von einem

allfälligen öffentlichen Interesse an einer Auskunftsverweigerung auszugehen wäre, überwiege aber das Interesse der Gesuchstellerin, Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten (vgl. Stellungnahme, Rz. 21).

- 17 Mit Schreiben vom 19. Juni 2026 teilte der Dienst CEA dem Gesuchsteller mit, dass die Beantwortung des Auskunftsgesuches innert der Frist von 30 Tagen gemäss Art. 18 Abs. 1 der Datenschutzverordnung (DSV) aufgrund des damit verbundenen Aufwandes und in Anbetracht personeller Abwesenheiten und der gegenwärtigen Geschäftslast nicht möglich sei und diese daher bis zum 31. Juli 2026 erstreckt werde.

II. Anträge der Gesuchstellerin

- 18 Die Gesuchstellerin stellte in ihrem Auskunftsgesuch sinngemäss die folgenden Anträge:
1. Es sei Auskunft darüber zu erteilen, ob und welche Daten von der Gesuchstellerin im Rahmen der Kabelauflärung beim Dienst CEA aufbewahrt sind, einschliesslich der Daten, die für eine Retrosuche gespeichert worden sind. Es sei Auskunft über die Datenbearbeitung, die bis zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Auskunftsbegehrens erfolgt sei, zu erteilen.
 2. Diese Daten seien zu löschen.
 3. Sofern den Anträgen auf Auskunft und Löschung nicht vollumfänglich entsprochen werde, sei eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

III. Erwägungen

A. Analoge Anwendbarkeit des DSG auf vorliegendes Auskunftsgesuch

- 19 Seit der Revision des DSG gilt dieses nicht mehr für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz vom 15. September 2017, BBl 2017 6941 ff., 6972). Der Geltungsbereich des DSG begrenzt sich nämlich neu auf die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch private Personen oder Bundesorgane (vgl. Art. 2 Abs. 1 DSG; POWELL JULIAN/SCHÖNBÄCHLER MATTHIAS R., OFK-DSG, Zürich 2023, Art. 2 N. 4). "Personendaten" sind gemäss Legaldefinition "alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen" (vgl. Art. 5 lit. a DSG). Damit ist das DSG auf das vorliegende Auskunftsgesuch nicht direkt anwendbar, da sich dieses primär auf die Bearbeitung der Daten der Gesuchstellerin als juristische Person bezieht.
- 20 Gemäss Art. 71 DSG finden im Falle der Bearbeitung durch Bundesorgane die Vorschriften anderer Bundeserlasse, die sich auf Personendaten beziehen, während fünf Jahren nach Inkrafttreten des revidierten DSG am 1. September 2023 weiter Anwendung auf Daten juristischer Personen. Solche Bestimmungen fehlen, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.
- 21 Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) enthält zwar Regeln über den Umgang mit Daten juristischer Personen (vgl. Art. 57h-57t RVOG), allerdings kein Auskunftsrecht, um welches es hier geht. Im Rahmen der laufenden Revision dieser Bestimmungen soll zwar ein Auskunftsrecht für juristische Personen eingeführt werden (vgl. Art. 57t VE-RVOG), diese Bestimmung ist allerdings zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung noch nicht in Kraft (vgl. Änderung des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes [Schutz von Daten juristischer Personen durch Bundesorgane], Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 21. Mai 2025, S. 28 ff.).

- 22 Art. 63 des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst vom 25. September 2015 (Nachrichtendienstgesetz, NDG; SR 121) sieht zwar ein Auskunftsrecht vor. Dieses ist allerdings vorliegend nicht anwendbar, weil die Gesuchstellerin keine Auskunft in Daten in den dort erwähnten Informationssystemen des Nachrichtendienstes des Bundes ("NDB") verlangt.
- 23 Es gibt daher keine anderen Bundeserlasse, die das Auskunftsgesuch der Gesuchstellerin regeln. Aus diesem Grund werden nachfolgend die Regelungen des DSG *sinngemäss* auf das vorliegende Auskunftsgesuch angewendet, auch wenn das DSG nicht direkt anwendbar ist.
- 24 Dies ist gerechtfertigt, weil die Gesuchstellerin gestützt auf Art. 13 Abs. 2 BV ein Auskunftsrecht sowie ein Recht auf Löschung von Daten hat. Denn aus Art. 13 Abs. 2 BV werden verschiedene Ansprüche abgeleitet, denen grundrechtlicher Charakter zukommt, insbesondere das Recht einer juristischen Person auf Auskunft über sie betreffende Daten sowie auf Löschung nicht (mehr) benötigter Daten (vgl. GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar BV, Art. 13 N. 14). Insbesondere Art. 25 DSG gilt als Konkretisierung von Art. 13 Abs. 2 BV und dient der Verwirklichung und Durchsetzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. KURT PÄRLI/NATHALIE FLÜCK, SHK-DSG, Art. 25 N. 6; RALPH GRAMIGNA, BSK-DSG, Art. 25 N. 3).

B. Zuständigkeit

- 25 Als Verantwortlicher im Sinne von Art. 5 lit. j DSG gilt jedes Bundesorgan, das allein oder zusammen mit anderen über den Zweck und die Mittel der Bearbeitung von Daten entscheidet. Bundesorgan ist eine Behörde oder Dienststelle des Bundes oder Personen, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind (vgl. Art. 5 lit. i DSG).
- 26 Die Kabelauflklärung betrifft grenzüberschreitende Signale aus leitungsgebundenen Netzen (vgl. Art. 39 Abs. 1 NDG) und damit in erster Linie die Datenübertragung im Internet. Die Kabelauflklärung dient dabei der Beschaffung von Informationen über sicherheitspolitisch bedeutsame Vorgänge im Ausland (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. b NDG). Zu diesem Zweck werden bestimmte Datenströme auf internationalen Fernmeldekabeln erfasst, anhand von Suchbegriffen nach Inhalten abgesucht und der Auswertung zugeführt (vgl. BVGer A-6444/2020 vom 19. November 2025, E. 5.4 m.Verw.).
- 27 Der Dienst CEA ist der durchführende Dienst für die Kabelauflklärung (vgl. Art. 26 Abs. 1 der Verordnung über den Nachrichtendienst vom 16. August 2017 [Nachrichtendienstverordnung, NDV; SR 121.1]). Beauftragt wird der Dienst CEA durch den NDB (vgl. Art. 39 Abs. 1 NDG). Bevor der NDB dem Dienst CEA einen Auftrag zur Kabelauflklärung erteilt, muss der NDB die Genehmigung des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Freigabe durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) einholen (vgl. Art. 40 Abs. 2 NDG).
- 28 Der Dienst CEA verpflichtet die betroffenen Netzbetreiberinnen und Anbieterinnen von Fernmeldediensten, ihm die Signale zuzuleiten und von ihnen angebrachte Verschlüsselungen zu entfernen (vgl. Art. 43 Abs. 2 NDG; Art. 26 ff. NDV). Anschliessend bereitet der Dienst CEA die Signale auf. In einem nächsten Schritt werden die verschiedenen Suchbegriffe (sog. Selektoren, z.B. Personalien, Telefonnummern, IP-Adressen, Schlüsselwörter etc.) auf die Daten angewendet. Angaben über schweizerische natürliche und juristische Personen sind als Suchbegriffe jedoch nicht zulässig (vgl. Art. 39 Abs. 3 NDG). Befinden sich sowohl der Sender als auch der Empfänger in der Schweiz, so ist die Verwendung der erfassten Signale nicht zulässig; kann der Dienst CEA solche Signale nicht bereits bei der Erfassung ausscheiden, so sind die beschafften Daten zu vernichten, sobald erkannt wird, dass sie von solchen Signalen stammen (vgl. Art. 39 Abs. 2 NDG; BVGer A-6444/2020 vom 19. November 2025, E. 5.4).

29 Der Dienst CEA leitet daher ausschliesslich Daten an den NDB weiter, die Informationen zu den für die Erfüllung des Auftrags definierten Suchbegriffen enthalten (vgl. Art. 42 Abs. 2 Satz 1 NDG). Informationen über Personen im Inland dürfen grundsätzlich nur in anonymisierter Form und nur dann weitergeleitet werden, wenn sie für das Verständnis eines Vorgangs im Ausland notwendig sind (vgl. BVGer A-6444/2020 vom 19. November 2025, E. 5.4).

30 Aus dem Gesagten folgt, dass der Dienst CEA als verantwortliches Bundesorgan i.S.v. Art. 5 lit. i DSG gilt.

C. Verfügungskompetenz

31 Wird die Auskunft nicht vollumfänglich gewährt, so ist dies gemäss Art. 26 Abs. 4 DSG zu begründen. Verantwortliche Bundesorgane sind dabei an die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) gebunden. Sie haben eine Einschränkung des Auskunftsrechts folglich in Form einer *anfechtbaren Verfügung* zu begründen, soweit dies die gesuchstellende Person verlangt (vgl. Botschaft zur Totalrevision des DSG, BBl 2017 6941 ff., 7070; SANDRA HUSI-STÄMPFLI, SHK-DSG, Art. 26 N. 38; vgl. auch BVGer-Urteil vom 1. Oktober 2014, A-6603/2013).

32 Vorliegend ist der Dienst CEA für den Erlass der vorliegenden Verfügung zuständig, da dieser – wie oben ausgeführt – als verantwortliches Bundesorgan i.S.v. Art. 5 lit. i DSG gilt.

D. Rechtliche Grundlagen

1. Anwendbares Recht

33 Das Auskunftsgesuch wurde am 2. August 2025 beim Dienst CEA eingereicht. Nachfolgend werden die Regelungen des DSG *sinngemäß* auf das vorliegende Auskunftsgesuch angewendet, auch wenn das DSG – wie gezeigt – nicht direkt anwendbar ist. Denn die Gesuchstellerin hat zumindest gestützt auf Art. 13 Abs. 2 BV ein Auskunftsrecht, das durch Art. 25 f. DSG konkretisiert wird. Zudem sieht Art. 57t sowie Art. 57u VE-RVOG eine analoge Regelung wie Art. 25 f. DSG vor, die allerdings im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung noch nicht in Kraft getreten sind.

2. Auskunftsrecht

34 Jede Person kann vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden (vgl. Art. 25 Abs. 1 DSG). Der Verantwortliche hat der betroffenen Person diejenigen Informationen mitzuteilen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach dem DSG geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. Dies beinhaltet mindestens die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen, die bearbeiteten Personendaten als solche, den Bearbeitungszweck, die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer, die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten, soweit sie nicht bei der betroffenen Person beschafft wurden, gegebenenfalls das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht, gegebenenfalls die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern, denen Personendaten bekanntgegeben werden, sowie die Informationen betreffend die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland (vgl. Art. 25 Abs. 2 DSG).

35 Der Verantwortliche kann die Auskunft jedoch verweigern, einschränken oder zeitlich aufschieben, wenn ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht, namentlich um ein Berufsgeheimnis zu schützen, dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist oder das Auskunftsgesuch offensichtlich unbegründet ist, namentlich wenn es einen datenschutzwidrigen Zweck verfolgt oder offensichtlich querulatorisch ist (vgl. Art. 26 Abs. 1 DSG). Darüber hinaus kann

ein Bundesorgan die Auskunft verweigern, einschränken oder zeitlich aufschieben, wenn die Massnahme wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz, erforderlich ist, oder die Mitteilung der Information eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein behördliches oder gerichtliches Verfahren gefährden kann (vgl. Art. 26 Abs. 2 DSG).

- 36 Der auskunftersuchenden Person obliegt es, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die ihr zumutbaren und zweckdienlichen Angaben zu ihrem Auskunftsgesuch zu machen, um eine Interessenabwägung zu ermöglichen (vgl. Art. 13 Abs. 1 lit. a VwVG; zur allgemeinen Mitwirkungspflicht BGE 132 II 113 E. 3.2; KRAUSKOPF PATRICK, WYSSLING MARKUS, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, Zürich 2023, N. 10 f.). Von der Gesuchstellerin kann folglich etwa verlangt werden, zumutbare konkretisierende Angaben zu liefern, welche die Auffindbarkeit der Daten erleichtern (vgl. BGer-Urteil vom 30. Januar 2020, 4A_125/2020, E. 3.1.2; KURT PARLI/NATHALIE FLÜCK, SHK-DSG, Art. 25 DSG N. 25; DAVID ROSENTHAL/YVONNE JÖHRI, Handkommentar zum Datenschutz, 2008, Art. 8 aDSG N. 11).

3. Recht auf Löschung

- 37 Nachfolgend werden die Regelungen des DSG *sinngemäss* auf das Gesuch um Löschung der Daten der Gesuchstellerin angewendet, auch wenn das DSG – wie gezeigt – nicht direkt anwendbar ist. Denn die Gesuchstellerin hat zumindest gestützt auf Art. 13 Abs. 2 BV ein Recht auf Löschung von Daten (vgl. RAINER SCHWEIZER/LEA S. STRIEGEL, Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 2023, Art. 13 N. 111). Zudem sieht Art. 57v VE-RVOG eine analoge Regelung wie Art. 41 DSG vor, die allerdings im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung noch nicht in Kraft getreten ist.

E. Beurteilung im vorliegenden Fall

1. Auskunftsrecht

a) Vorbemerkungen

- 38 Die Gesuchstellerin hat gestützt auf Art. 13 Abs. 2 BV und in sinngemässer Anwendung von Art. 25 Abs. 1 DSG einen Anspruch auf Auskunft über ihre eigenen Personendaten, soweit die Auskunft nicht nach Art. 26 DSG sinngemäss zu verweigern, einzuschränken oder zeitlich aufschieben ist. Unter Berücksichtigung der Angaben der Gesuchstellerin wurde im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte Juli 2026 geprüft, ob Daten der Gesuchstellerin im Rahmen der Kabelaufklärung bearbeitet und in den Informationssystemen des Dienstes CEA gespeichert werden.
- 39 Diese Abklärungen führten zu Treffern. Damit ist allerdings noch nichts darüber gesagt, ob es sich um Kommunikation der Gesuchstellerin oder nur die Erwähnung ihres Namens durch Dritte handelt. Weitere Auskünfte können zum Schutz der inneren und äusseren Sicherheit (vgl. unten, Rz. 40 ff.) sowie zum Schutz überwiegender Interessen von Dritten (vgl. unten, Rz. 47 ff.) nicht gewährt werden.

b) Verweigerung der Auskunft zum Schutz der inneren und äusseren Sicherheit gestützt auf Art. 26 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 DSG

- 40 Die Gesuchstellerin bringt in ihrer Stellungnahme vor, dass ihr Interesse, Auskunft über die sie betreffenden Daten zu erhalten, ein allfälliges öffentliches Interesse, keine Auskünfte zu erteilen, eindeutig überwiegen würde (vgl. Stellungnahme, Rz. 21). Denn das überwiegende Interesse an der Auskunftserteilung – so die Gesuchstellerin – folge direkt aus dem Umstand, dass bei der Kabelaufklärung «in grossem Umfang heimlich und anlasslos Daten erfasst wer-

den und über längere Zeit gespeichert werden» (a.a.O.). Zudem würden gemäss Gesuchstellerin ihre Personendaten keinen nachrichtendienstlichen Aufgabenbezug vorweisen, weshalb durch die beantragte Auskunftserteilung die Erfüllung der Kabelaufklärung nicht gefährdet sei (a.a.O.). Dem kann – wie nachfolgend gezeigt wird – nicht gefolgt werden bzw. es ist für die hier relevante Frage nicht relevant.

- 41 Denn Auskünfte über die Datenbearbeitung im Rahmen der Kabelaufklärung können von der Gesuchstellerin sowie von Dritten (namentlich wenn die Gesuchstellerin diese auf ihrer Webseite veröffentlicht, siehe unten) dazu benutzt werden, zu erforschen, wo und wie die Kabelaufklärung stattfindet. Eine Auskunftserteilung würde es z.B. erlauben, Rückschlüsse auf die Funktionsweise und allfällige "blinde Flecken" der Kabelaufklärung zu ziehen, was deren Wirksamkeit erheblich beeinträchtigen würde (sog. Ausforschungsrisiko). Dieses Ausforschungsrisiko besteht bereits bei einer einzigen Auskunft, da sie darüber Auskunft gibt, bei welchem Provider mit einer Aufklärung gerechnet werden muss (positive Auskunft) oder nicht (negative Auskunft). Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass solche Informationen zum Schutz der inneren und äusseren Sicherheit nicht bekannt werden.
- 42 Dies gilt umso mehr, als bei einem grundsätzlichen Anspruch auf Auskunftserteilung immer wieder Auskunftersuchen möglich wären, so dass eine Gruppe von Personen im Vorfeld von Auskunftsgesuchen gezielt zahlreiche verschiedene Kommunikationswege nutzen könnte, um anhand der erteilten Auskünfte die konkrete Ausgestaltung der Kabelaufklärung zu kartographieren. Zwar könnte dadurch nicht festgestellt werden, welche Aufklärungsziele konkret bearbeitet werden. Es kann jedoch ermittelt werden, bei welchen Providern mit einer Aufklärung gerechnet werden muss und wo nicht (die Kabelaufklärung betrifft nur einige wenige Provider, vgl. Stellungnahme des NDB vom 14. September 2021 ans BVGer, Rz. 59). Ohnehin wäre der Dienst CEA gar nicht in der Lage, zu beurteilen, ob ein einzelnes Auskunftsbegehren Teil einer umfassenderen Ausforschung ist oder für eine solche gewollt oder ungewollt genutzt wird. Schon aufgrund der Rechtsgleichheit sind daher alle Auskunftsbegehren in Bezug auf diesen Aspekt gleich zu behandeln.
- 43 Die Wirksamkeit der Kabelaufklärung wäre somit schon im Falle einer teilweisen Auskunftserteilung, die Rückschlüsse auf den Provider zulässt, erheblich gefährdet, was wiederum den Schutz der inneren und äusseren Sicherheit schwächen würde, etwa wenn die Ziele der Kabelaufklärung aufgrund solcher Informationen ihr Kommunikationsverhalten ändern und sie daher nicht mehr erfasst werden könnten wie bisher. Dabei erlaubt jede E-Mail Rückschlüsse auf die daran beteiligten Provider, sei es durch das Wissen der Beteiligten, sei es durch die im Nachrichtenkopf enthaltenen Angaben.
- 44 Das dabei zu berücksichtigende datenschutzrechtliche Interesse des Gesuchstellers ist zudem insofern vergleichsweise gering, als es hier "nur" um jene Daten geht, die gerade *nicht* nachrichtendienstlich verwertet, sondern und nur für eine gewisse Zeit gespeichert sind (vgl. Art. 28 NDV). Mit den Daten wird sonst nichts gemacht. Die Frage, ob eine solche Erfassung ohne weitere Verwendung grundsätzlich zulässig ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und kann unabhängig davon geklärt werden, ob Auskunft im konkreten Einzelfall erteilt wird. Auch die Bearbeitung durch den NDB ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dass auch E-Mails von Personen erfasst und gespeichert werden, die nicht Ziel der Kabelaufklärung sind, ist aktenkundig; dafür braucht es keine weitere Auskunft.
- 45 Zum Schutz der inneren und äusseren Sicherheit gemäss Art. 26 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 DSG besteht damit ein überwiegendes öffentliches Interesse, keine Auskunft über die konkreten Treffer zu erteilen.

46 Geprüft aber verworfen wurde die Option, der Gesuchstellerin Auskunft zu erteilen unter gleichzeitiger Auferlegung einer Pflicht zur Geheimhaltung für sie. Denn bei Auskünften an die Gesuchstellerin erscheint eine Geheimhaltung als unwahrscheinlich, weil die DG sämtliche Informationen von Verfahren rund um die Kabelaufklärung auf ihrer Website veröffentlicht (vgl. <https://www.digitale-gesellschaft.ch/dossier/kabelaufklaerung/>). Beispielsweise wurde auch ein früheres Auskunftsgesuch im Kontext der Kabelaufklärung auf der Website der DG veröffentlicht. Dasselbe Risiko besteht beim vorliegenden Auskunftsgesuch.

c) Verweigerung der Auskunft zum Schutz überwiegender Interessen von Dritten gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. b DSG

47 Im vorliegenden Fall hat die Gesuchstellerin selbst mitgeteilt, dass es ihr insbesondere darum geht, die an der Kabel- und Funkaufklärung beteiligten Provider zu identifizieren, verlangt sie doch ausdrücklich deren Namen (vgl. Stellungnahme, Rz. 20). Die Gesuchstellerin bringt dabei vor, dass allfällige Rückschlüsse auf die an der Kabelaufklärung beteiligten Provider (und weiterer Dritter) einer Auskunftserteilung nicht entgegenstünden (vgl. Stellungnahme, Rz. 20). Auch in diesem Punkt kann der Gesuchstellerin nicht gefolgt werden.

48 Denn bereits eine einzige Auskunftserteilung über eine einzige E-Mail beantwortet zwangsläufig die Frage, ob ein Provider für die Kabelaufklärung benutzt worden ist oder nicht. Der Kreis der involvierten Provider kann sich zwar über die Zeit verändern, aber dies geschieht erstens nicht oft, zweitens wird die Öffentlichkeit nicht darüber orientiert und drittens wäre die Auskunftserteilung trotzdem mit Aussagen über die involvierten Provider verbunden (dazu sogleich). Auch wenn somit die konkrete einzelne Auskunft auf den ersten Blick harmlos erscheint, ist sie nicht nur eine Aussage über die betroffene Person, sondern immer auch über den beteiligten Provider und allfällig weitere Drittbetroffene wie etwa andere Kommunikationsteilnehmer, die sich über die betroffene Person äussern oder Nachrichten mit seinem Namen enthalten oder versenden.

49 Würden solche Informationen bekannt, müssten die betreffenden Provider mit erheblichen Wettbewerbsnachteilen gegenüber denjenigen Mitbewerbern rechnen, die nicht an der Kabelaufklärung mitwirken müssen. In der Konsequenz besteht damit das erhebliche Risiko, dass sich die betroffenen Provider weigern könnten, bei der Kabelaufklärung noch mitzuwirken, wenn deren Geheimhaltung nicht gewährleistet ist, was die Kabelaufklärung weitgehend verunmöglichen würde. Schon der Verdacht einer Mitwirkung aufgrund früherer Treffer könnte geschäftsschädigend sein, wobei auch hier davon auszugehen ist, dass die Gesuchstellerin diese Information öffentlich machen würde. Es wäre mit reisserischen Schlagzeilen wie "XYZ überwacht seine Kunden für den Geheimdienst" zu rechnen, ohne dass den Providern etwas vorzuwerfen wäre. Auch wenn sie so nicht stimmen würde, wäre der Schaden irreparabel.

50 Deutlich wird damit, dass der Schutz Dritter – insbesondere die Geheimhaltung, welche Provider an der Kabelaufklärung mitwirken – auch dem Schutz der inneren und äusseren Sicherheit dient und umgekehrt. Folglich fällt auch ein zeitlicher Aufschub der Auskunftserteilung ausser Betracht, weil eine Offenlegung der Identität der Provider – trotz ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht gemäss Art. 43 NDG – dazu führen könnte, dass diese die Mitwirkung systematisch auf dem Rechtsweg bestreiten, um Reputationsschäden abzuwenden. Dies würde die reibungslose und zeitgerechte Durchführung der Kabelaufklärung massiv erschweren oder gar verunmöglichen.

51 Da – wie gezeigt – das datenschutzrechtliche Interesse des Gesuchstellers an einer Auskunftserteilung im vorliegenden Fall relativ gering ist (vgl. oben, Rz. 44), kann das Interesse der Dritten an einer Geheimhaltung ihrer Identität als überwiegend bewertet werden. Da jeder

Treffer solche Dritte involviert und in jedem Fall immer den jeweiligen Provider, erübrigt sich eine einzelfallweise Beurteilung.

- 52 Die Auskunft ist somit zur Wahrung überwiegender Interessen Dritter in sinngemässer Anwendung von Art. 26 Abs. 1 lit. b DSG zu verweigern. Denn eine Auskunft könnte Rückschlüsse auf die mitwirkenden Provider zulassen, was diese im Wettbewerb erheblich beeinträchtigen könnte, weshalb sich diese zukünftig dagegen zur Wehr setzen könnten, an der Kabelaufklärung noch mitzuwirken mit entsprechenden Folgen für die fristgerechte Kabelaufklärung.
- 53 Schliesslich sind auch etwaige andere Dritte zu berücksichtigen, die aufgrund einer Auskunftserteilung identifizierbar wären, wie etwa andere Teilnehmer der gespeicherten Kommunikation, die es vorliegend tatsächlich gibt. Namentlich wurde vorliegend Kommunikation gefunden, die die Gesuchstellerin erwähnt und damit Daten von ihr enthält, aber in die sie nicht involviert war. Die Auskunftserteilung würde hier das Fernmeldegeheimnis und die private Kommunikation dieser Dritten in schwerer Weise verletzen.
- 54 Aussagen darüber, ob und wie viele Treffer sich auf eigene oder fremde Kommunikation beziehen, sind ebenfalls nicht möglich, da bereits der Hinweis, dass Kommunikation einer bestimmten Person gefunden wurde, die erwähnten Rückschlüsse auf den Provider erlaubt.

d) Fazit

- 55 Der Dienst CEA hat angesichts dieser überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, die Auskunft zu verweigern.

2. Löschung der Daten

- 56 Die Gesuchstellerin kann gestützt auf Art. 13 Abs. 2 BV und in sinngemässer Anwendung von Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2 DSG vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass widerrechtliche Bearbeitungen von Personendaten unterlassen werden und die betreffenden Personendaten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden.
- 57 Soweit allfällige Daten der Gesuchstellerin in den Informationssystemen des Dienstes CEA gespeichert waren, wurden diese gelöscht. Die für dieses Verfahren ausgesonderten Daten werden dabei separat aufbewahrt, sollte eine Auskunftserteilung trotz allem angeordnet werden. Diese Daten werden gelöscht, sobald die vorliegende Verfügung in Rechtskraft erwachsen ist. Gesucht wurde nach der E-Mail-Adresse der Gesuchstellerin und, wie von ihr in der Stellungnahme verlangt (vgl. Rz. 22), nach ihrem Namen.

F. Kosten

- 58 In sinngemässer Anwendung von Art. 25 Abs. 6 DSG muss der Verantwortliche grundsätzlich kostenlos Auskunft erteilen. Ausnahmsweise kann der Verantwortliche jedoch eine Gebühr von max. CHF 300 verlangen, wenn die Erteilung der Auskunft mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist (vgl. Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 DSV). Der Gesuchstellerin werden somit für die vorliegende Verfügung keine Kosten auferlegt.
- 59 Im Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird praxisgemäss keine Parteientschädigung zugesprochen, d.h. es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung (vgl. BGE 132 II 47 E. 5.2; BGer 2C_715/2008 vom 15. April 2009, E. 2.1). Im Übrigen stellte die Gesuchstellerin auch keinen Antrag, wonach sie für das vorliegende Verfahren zu entschädigen sei. Es wird folglich keine Parteientschädigung zugesprochen.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen wird

verfügt:

1. Der Antrag auf Auskunftserteilung wird abgewiesen.
2. Der Antrag auf Löschung wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

Stv Chef Kommando Cyber



Jean-Claude Brossard

Kommando Cyber

Chef Cyber und elektromagnetische Aktionen



Robert Flück

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Sie ist in zwei Exemplaren einzureichen und in einer Amtssprache des Bundes zu verfassen. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerdeschrift beizulegen.

Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

